

*Telefax**Verfassungsdienst*

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Entwurf eines Führerscheingesetzes;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-33/538
Innsbruck, 30.04.1999

Zu GZ. 170.700/9-II/B/7/99 vom 25. März 1999

Zum übersandten Entwurf eines Führerscheingesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 5:

Nach Abs. 2 darf, so wie bisher, der Antrag auf Bewilligung für die Durchführung von Ausbildungsfahrten erst nach dem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung in einer Fahrschule gestellt werden. Zweckmäßig und bürgerfreundlich wäre es, diesen Antrag gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung der Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B stellen zu können. Die Bewilligung selbst zur Durchführung der Ausbildungsfahrten wäre wie bisher erst nach der entsprechenden Ausbildung in der Fahrschule zu erteilen.

Zu den §§ 6 und 7:

- a) Nach den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wäre es möglich, die Fahrprüfung für die Klassen B, C und D hintereinander an einem Tag abzulegen. Es wäre zu überlegen, ob dies wegen der zeitlich lange andauernden Belastung für den Kandidaten verantwortbar ist.
- b) Es scheint bedenklich, nach § 7 Abs. 1 die Berechtigung zum Erwerb der Fahrerlaubnis für die Klasse D nur an die Voraussetzung des Besitzes einer Fahrerlaubnis für die Klasse B zu knüpfen.

Zu § 9:

Die im Abs. 3 enthaltene Fiktion der Erteilung der Fahrerlaubnis bei Vorliegen aller Voraussetzungen mag zwar der Judikatur entsprechen, dürfte aber in der Praxis mit großen Problemen verbunden sein, da eine Verpflichtung zur Abholung des Führerscheines gesetzlich nicht verankert ist. In Tirol hat es in der Vergangenheit schon Fälle gegeben, in denen Kandidaten den Führerschein nicht abgeholt haben, vermutlich um Kosten zu sparen.

Die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit eines ärztlichen Gutachtens im Abs. 3 mit einem Jahr sollte insofern gelockert werden, als nach § 5 die praktische Ausbildung durchaus länger als ein Jahr dauern und

das Verlangen eines neuen ärztlichen Gutachtens von den Betroffenen unter Umständen nicht nachvollzogen werden kann. Auch für die Behörden wäre damit eine Verwaltungsvereinfachung verbunden.

Zu § 11:

Die Nichteinbeziehung der Klassen C, C1 und D in den Probeführerschein scheint, entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu Abs. 1, bedenklich. Es sind nämlich durchaus schwerwiegende Verstöße denkbar, die nicht einmal mit einem Pkw begangen werden können, wie etwa jener nach § 52 lit. a Z. 4c StVO 1960. Die Anführung gerade dieser Bestimmung im Abs. 4 ist unrichtig, wenn nur Besitzer einer Fahrerlaubnis für die Klassen A oder B einer Probezeit unterliegen.

Zu § 12:

Als bestimmte Tatsache sollte zumindest im Wiederholungsfall auch eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 und 2 StVO 1960 gelten und daher in die Aufzählung des Abs. 2 aufgenommen werden.

Zu § 15:

Die praktische Fahrprüfung sollte - unabhängig von der Art der Ausbildung - aus Sicherheitsgründen immer mit einem Schulfahrzeug unter Beiziehung eines Fahrlehrers erfolgen. Dies sollte auch für die praktische Fahrprüfung für die Klasse BJ gelten, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass der Prüfungswerber 3.000 km mit einem anderen Kraftfahrzeug zurückgelegt hat.

Zu § 16:

Zu der im Abs. 5 enthaltenen Verpflichtung zur Anfrage an den Ausstellungsstaat und den Herkunftsstaat, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen, wird bemerkt, dass bisher auf derartige Anfragen mit Ausnahme von Deutschland so gut wie nie reagiert wurde.

Zu § 23:

Im Abs. 5 sollte, so wie bisher, vorgesehen werden, dass lediglich der Führerschein auf Antrag auszufolgen ist, die Fahrerlaubnis hingegen automatisch wieder auflebt.

Die Bestimmung des Abs. 6 sollte ersatzlos gestrichen werden. Ihre Vollziehung wäre kompliziert, bedeutete einen erhöhten Verwaltungsaufwand und ließe keine Erhöhung der Verkehrssicherheit erwarten.

Zu § 25:

In dieser Bestimmung müsste unbedingt festgelegt werden, nach welchen Kriterien die geistige oder körperliche Eignung nach Abs. 1 Z. 1 zu beurteilen ist, zumal diesbezüglich sowohl im Entwurf als auch in der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung jegliche Ausführungen fehlen. Dies wäre im Interesse der Rechtssicherheit aber auch eines möglichst einheitlichen Gesetzesvollzuges dringend erforderlich.

Zu § 37:

Um den für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden ausreichend Zeit zur Einarbeitung zu geben, sollte eine längere Phase der Legisvakanz vorgesehen werden.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 5 -

Abschriftlich

An die

Abteilungen

IIb2 zu Zl. 3-8-2/108 vom 28. April 1999

Vc zu Zl. 3555/30 vom 16. April 1999

VII

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.